

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Meckenheim vom 20.11.2003

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 19.11.2003 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW, S. 313) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert, § 2 durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386 / 390), § 6 durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW S. 666) und mit § 36 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20.11.2003, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen -Friedhofssatzung- werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
1.1	je Wahlgrabstätte	Alter Friedhof, Bonner Straße und Lüftelberg	Waldfriedhof, Wachtbergstraße
1.1.1	für Personen unter 5 Jahren	847,00 €	1.017,00 €
1.1.2	für Personen ab 5 Jahren	1.412,00 €	1.695,00 €
1.2	je Urnengrabstätte	989,00 €	989,00 €
1.3	Rasengrab	--,--	2.035,00 €

2. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

- 2.1 für Personen unter 5 Jahren
auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg 1/15
auf dem Waldfriedhof 1/25
der Gebühren zu Ziffer 1 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.2 für Personen ab 5 Jahren
auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg 1/25
auf dem Waldfriedhof 1/30
der Gebühren zu Ziffer 1 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.3 für Urnengrabstätten 1/25
der Gebühren zu Ziffer 1 je Jahr des Wiedererwerbs.

3.	<u>Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten</u>		
	auf den Friedhöfen	Alter Friedhof und Lüftelberg	Waldfriedhof
3.1	für Personen unter 5 Jahren	635,00 €	---
3.2	für Personen ab 5 Jahren	1.059,00 €	---
4.	<u>Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte</u>		
	<u>für anonyme Bestattung</u>		
	auf den Friedhöfen	Alter Friedhof und Lüftelberg	Waldfriedhof
	für eine Sargbestattung:	---	1.012,00 €
	für eine Urnenbestattung		989,00 €
5.	<u>Benutzung der Leichen- und Trauerhallen</u>		
	auf den Friedhöfen	Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg	
5.1	Benutzung einer Leichenkammer je angefangener Tag		30,00 €
5.2	Benutzung einer Trauerhalle		184,00 €
6.	<u>Bestattungen</u>		
	auf den Friedhöfen	Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg	
6.1	Sargbestattung (Einfachgrab)		
6.1.1	Personen unter 5 Jahren		352,00 €
6.1.2	Personen ab 5 Jahren		550,00 €

6.2	Tiefbestattung	
6.2.1	Personen unter 5 Jahren	390,00 €
6.2.2	Personen ab 5 Jahren	610,00 €
6.3	Urnenbestattung	212,00 €
6.4	Aschenausstreung durch die Bestattungspflichtigen	50,00 €
6.5	Aschenausstreung durch die Friedhofsverwaltung	100,00 €
6.6	Beisetzung für anonyme Urnenbestattung	235,00 €
6.7	Beisetzung für anonyme Sargbestattung	233,00 €
7.	<u>Ausbettungen</u>	
	Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand	
8.	<u>Umbettungen</u>	
	Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand.	
	Die Friedhofsverwaltung führt bei Aus- und Umbettungen lediglich das Öffnen des Grabes bis zum Sargdeckel bzw. bis zu den noch vorhandenen Überresten sowie das Verfüllen des Grabes durch. Das Freilegen des Sarges sowie das Bergen der Überreste müssen von Fachunternehmen vorgenommen werden.	
9.	<u>Genehmigungen für Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen</u>	
	auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg	
a)	Einfassungen	18,00 €
b)	Grabmale	
	- Kinder- und Reihengrab	20,00 €
	- Einzelgrab (Wahl- und Urnengrab)	40,00 €
	- Familiengrab je Grabstätte	25,00 €

10. Sonstige Genehmigungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

a)	Zulassung von Gewerbetreibenden	50,00 €
b)	Tageszulassungskarte	25,00 €
c)	Übertragung der Rechte an einer Grabstätte	10,00 €
d)	Genehmigung der Ausbettung oder Umbettung im Auftrag der Friedhofsverwaltung	50,00 €

11. Gebühren für Grabeinfassungen und Beschriftung von Stelen

Die Einfassungen der Gräber auf dem Waldfriedhof werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch eine von ihr beauftragten Fachfirma verlegt. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten werden mit dem Bescheid über den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten erhoben.

Kostenpflichtig sind die Grabnutzungsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Beschriftung von Namenstafeln im Bereich des Aschenstreufeldes werden durch die Friedhofsverwaltung auf Wunsch und Kosten der Bestattungspflichtigen i. S. d. § 8 BestG NRW veranlasst.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Antragsteller sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zahlungsaufforderung, Fälligkeit

Über die zu errichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenberechnung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 28.03.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2003
beschlossen am 19.11.2003
in Kraft getreten am 27.11.2003